

**Verordnung
der Stadt Dassel**

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds.GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds.GVBl. S. 352), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. 11. 2004 (Nds.GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 für das Gebiet der Stadt Dassel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO -) und Fußgängerüberwege.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B.: § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen und Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 17. 10. 2000 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einen gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktag in der Zeit vom 01. 04. bis zum 30. 09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01. 10. bis zum 31. 03. bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Eine Reinigung am letzten Werktag einer Woche

kann unterbleiben, wenn diesem Tag unmittelbar ein Feiertag vorausgegangen ist und die Reinigung am letzten Werktag vor diesem Feiertag erfolgt ist. Eine Reinigung kann ebenfalls am letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag unterbleiben, soweit diesem Werktag unmittelbar ein Sonntag vorausgegangen ist und die Reinigung am letzten Werktag vor diesem Sonntag erfolgt ist.

4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstück oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün- Trenn- Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder den ihnen gleichgestellten Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m, so freizuhalten, dass ein Fußgängerverkehr möglich ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Rad- oder Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte sind
 - a die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b wenn Gehwege im Sinne von a nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 , neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - d Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneimündungen und Kreuzungenzur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
 7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz in geringstmöglicher Menge nur,
 - a in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Straßenstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Sie gilt bis längstens 31. 12. 2016.

Dassel, den 26. Juni 2006

Stadt Dassel

gez. Hannemann
Bürgermeister